

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FXdirekt Bank AG - Teil 1

1	Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen .....	I 03
2	Bedingungen für die Aufnahme der Geschäftsverbindung .....	I 03
3	Besondere Regelungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“) .....	I 03
4	Verbindlichkeit von Buchungen .....	I 04
5	Bankgeheimnis und Bankauskunft .....	I 04
6	Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden .....	I 05
7	Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden .....	I 05
8	Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden .....	I 05
9	Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung) .....	I 06
10	Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank .....	I 06
11	Fremdwährungs- und Edelmetallgeschäfte sowie Risiken bei Fremdwährungs- und Edelmetallkonten .....	I 06
12	Mitwirkungspflichten des Kunden .....	I 07
13	Kündigungsrechte des Kunden .....	I 07
14	Kündigungsrechte der Bank .....	I 07
15	Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung .....	I 08
16	Datenschutz .....	I 08
17	Pfandrecht der Bank .....	I 08
18	Verbot der Abtretung oder Pfändung .....	I 08
19	Übertragung der Geschäftsverbindung .....	I 08
20	Provisionen an Vertriebspartner .....	I 08

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FXdirekt Bank AG - Teil 2

1	Allgemeine Hinweise .....	I 09
2	Kursinformation .....	I 09

3	Kommissionsgeschäft .....	10
4	Geschäfte mit der Bank als Kontrahentin .....	10
5	Marginkonto / Erfordernis ausreichenden Guthabens .....	11
6	Ausschluss effektiver Lieferung / Glattstellung eines Hebelgeschäftes .....	12
7	Fixing .....	14
8	Bedingter Zahlungsanspruch des Kunden .....	14
9	Mitteilungen der Bank .....	15
10	Automatisierte Orderausführung .....	15
11	Ergänzende Geltung von Sonderbedingungen für einzelne Hebelgeschäfte .....	15
12	Salvatorische Klausel .....	15

## 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FXdirekt Bank AG („die Bank“). Daneben gelten Sonderbedingungen für Online-Geschäfte und Geschäftsabschlüsse per Telefon, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten, sowie sonstige Sonderbedingungen.

### 1.2. Änderungen

Änderungen dieser Bedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Da die Bank mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart hat, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

## 2. Bedingungen für die Aufnahme der Geschäftsverbindung

### 2.1. Kundendaten

Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hat der Kunde das auf der Internetseite der Bank abrufbare Formular („Kundenformular“) auszufüllen und der Bank per Brief/PostIdent zu übersenden.

### 2.2. Kundenidentifizierung

Die Bank ist vor Aufnahme einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung mit einem Kunden verpflichtet, diesen entsprechend den Vorgaben des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung zu identifizieren.

### 2.3. Kundenidentifizierung in Deutschland

Die Aufgabe der Kundenidentifizierung hat die Bank in Deutschland der Deutschen Post AG übertragen (sog. PostIdent-Verfahren). Zu dem Kontoeröffnungsformular wird deshalb zusätzlich ein PostIdent Coupon benötigt, den der Kunde auf der Internetseite der Bank (im Bereich „Downloadcenter“) ausdrucken kann. Der Coupon ist mit den Formularen zur Identitätsfeststel-

lung bei einer beliebigen Postfiliale vorzulegen. Die dort erhobenen Daten werden nicht bei der Deutschen Post gespeichert. Bei der Durchführung der Legitimationsprüfung durch die Deutsche Post werden nur gültige Personalausweise oder Reisepässe anerkannt, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise bzw. des § 4 Abs. 1 des Passgesetzes entsprechen.

### 2.4. Kundenidentifizierung im Ausland

Für eine Kundenidentifizierung außerhalb Deutschlands muss sich der betreffende Kunde durch einen zuverlässigen Dritten im Sinne des Geldwäschegesetzes identifizieren lassen. Sofern dies nicht per PostIdent o. ä. möglich ist, gehören hierzu u.a. die Hausbank des Kunden oder eine Botschaft/ein Konsulat.

### 2.5. Aufnahme der Handelsaktivitäten

Angebote des Kunden wird die Bank erst nach Bestätigung gegenüber dem Kunden über seine erfolgte Identifizierung und die Aufnahme seiner Kundendaten entgegennehmen.

## 3. Besondere Regelungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

Die Bank bietet Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung an. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen.

### 3.1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kunde darf über das Gemeinschaftskonto ohne Mitwirkung der anderen Kunden verfügen und zu Lasten des Gemeinschaftskontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen sowie das Gemeinschaftskonto und/oder Unterkonten auflösen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

### 3.2. Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kunden, für die ein Gemeinschaftskonto geführt wird, gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kunden führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

### 3.3. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kunden als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kunden die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### 3.4. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kunde kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der Widerruf hat die sofortige Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung zur Folge. Hierüber wird die Bank den anderen Kunden unverzüglich unterrichten.

### 3.5. Kontoauszüge/Abrechnungen über Transaktionen

Sämtliche Kontomitteilungen und -auszüge sowie Abrechnungen über Transaktionen werden in das elektronische Postfach des/der Kunden übermittelt, sofern sie nicht als Bestandteil der Handelsplattform zum Abrufen zur Verfügung stehen. Daher verzichten der/die Kontoinhaber auf die Zusendung von Kontoauszügen und Abrechnungen in Papierform. In der Handelsplattform werden dem Kunden persönliche Dokumente online zur Verfügung gestellt, d.h. der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen und/oder ausdrucken. Die Bank ist berechtigt, die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig ist. Alle anderen Mitteilungen kann die Bank stets an die umseitige Postanschrift richten. Kontokündigungen werden bei mehreren Kontoinhabern jedem Kontoinhaber zugeleitet, sofern die Kontoinhaber verschiedene Postanschriften haben.

Kontoauszüge werden auf Wunsch gegen ein im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank festgelegtes Entgelt an den im Kontoeröffnungsantrag als 1. Kontoinhaber („1. Kontoinhaber“) bezeichneten Kunden monatlich übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die Bank die Mitteilung stets in das in die Handelsplattform integrierte gemeinsame elektronische Postfach der Kunden einstellen. Kontokündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kunden elektronisch sowie schriftlich zugeleitet.

### 3.6. Regelung für den Todesfall eines Kunden

Nach dem Tode eines Kunden bleiben die Befugnisse des/der anderen Kunden unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Kunde/n ohne Mitwirkung der Erben die Gemeinschaftskonten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das

Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, hat dies die sofortige Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung zur Folge. Hierüber wird die Bank den anderen Kunden unverzüglich unterrichten. Jede Verfügung über die Gemeinschaftskonten bedarf der Mitwirkung des Miterben. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden, hat dies die sofortige Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung zur Folge. Hierüber wird die Bank den anderen Kunden unverzüglich unterrichten.

### 3.7. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank – bei Bestehen eines etwaigen positiven Saldos nach Abwicklung aller mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt war, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 4. Verbindlichkeit von Buchungen

Geschäftsvorfälle (z.B. Zahlungen, Devisentransaktionen) werden nur an einem Buchungstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis verbucht. Erfolgen Geschäftsvorfälle an einem Tag, der kein Buchungstag ist, wird die Buchung erst am darauffolgenden Buchungstag vorgenommen.

## 5. Bankgeheimnis und Bankauskunft

### 5.1. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weiterge-

ben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

## 5.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände werden nicht gemacht.

## 5.3. Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

## 5.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

## 6. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

### 6.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 6.2. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner

oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### 6.3. Haftung bei Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## 7. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### 8.1. Geltung deutschen Rechts

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die Geschäftsbeziehung zur Bank seinem Handelsgewerbe zuzurechnen, gilt für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Ist der Kunde nicht Kaufmann, gilt für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

### 8.2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für sie zuständigen Gericht verklagt werden.

### 8.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## 9. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

### 9.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Verzugszinsen nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Devisenpositionskonten einer Kontostamnummer werden getrennt voneinander abgerechnet und nicht untereinander saldiert.

### 9.2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 10. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

### 10.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### 10.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank

den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### 10.3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 11. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

### 11.1. Auftragsausführung bei Eröffnung von Fremdwährungskonten oder Devisenpositionskonten

Devisenpositionskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen der Bank an den Kunden und Verfügungen des Kunden über Guthaben bei der Bank in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Sofern der Kunde einen Auftrag für/in einer Währung aufgibt, für die noch kein Devisenpositionskonto geführt wird, wird die Bank für ihn ein neues Devisenpositionskonto unter seiner Kontostamnummer in der oder den entsprechenden Währung/en eröffnen.

### 11.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisengeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 11.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Nr. 11.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Nr. 11.2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in EUR) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen

Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### 11.4. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

### 12. Mitwirkungspflichten des Kunden

#### 12.1. Änderungen von Name oder Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, die Änderung maßgeblicher Kontoverbindungen sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen wird.

#### 12.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### 12.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

#### 12.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### 12.5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Kontoauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

### 13. Kündigungsrechte des Kunden

#### 13.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel ein in einer bestimmten Währung geführtes Margin-Konto), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### 13.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### 13.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 14. Kündigungsrechte der Bank

#### 14.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

#### 14.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

## 15. Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

Die Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EUR lauten. Von der Bank ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).

## 16. Datenschutz

Die Bank speichert die Daten des Kunden, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs notwendig sind. Die Bank verarbeitet diese Daten zur Durchführung des Vertrages und der Pflege der laufenden Kundenbeziehung. Die Bank ist berechtigt, Kundendaten an denjenigen Vertriebspartner der Bank zuzuführen, welcher der Bank den Kunden vermittelt hat sowie an das Callcenter der Bank.

## 17. Pfandrecht der Bank

### 17.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass

die Bank ein Pfandrecht an allen Ansprüchen erwirbt, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Zahlungsansprüche nach Ziffer 10 der Sonderbedingungen für Devisengeschäfte).

### 17.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

## 18. Verbot der Abtretung oder Pfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen.

## 19. Übertragung der Geschäftsverbindung

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen übertragen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Übertragung rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen zuvor, informieren. In einem solchen Fall ist der Kunde nach der Ankündigung einer solchen Übertragung durch die Bank berechtigt, seine Geschäftsbeziehung mit der Bank sofort zu beenden.

## 20. Provisionen an Vertriebspartner

Die Bank weist darauf hin, dass sie mit ihren Vertriebspartnern Vereinbarungen über die Zuführung von Kunden unterhält. Unter diesen Vereinbarungen ist die Bank zur Zahlung von Zuführungsprovisionen an die Vertriebspartner verpflichtet. Die Höhe dieser Provisionen hängt dabei von Art und Umfang der von dem zugeführten Kunden getätigten Transaktionen sowie von dem betreffenden Vertriebspartner selbst ab. Weitere Auskünfte über Art und Umfang dieser Provisionszahlungen stellt die Bank dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FXdirekt Bank AG - Teil 2

Dieser Teil der AGB betrifft Geschäfte („Hebelgeschäfte“), bei denen der Kunde in Bezug auf Devisen, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder andere Indizes, Staatspapiere, Basis- und Edelmetalle und Waren („Basiswerte“) gegen Stellung von Sicherheit in Form einer Margin gehebelte Kauf- oder Verkaufspositionen betreffend den Basiswert eingeht. Die von der Bank angebotenen Kontrakte werden als „Hebelprodukte“ bezeichnet.

### 1. 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1. Generelle Bestimmungen betreffend Hebelgeschäfte

(a) Keine der beiden Parteien

(i) erwirbt ein dingliches Recht an oder Recht zum effektiven Erwerb oder zur Veräußerung der Basiswerte eines Hebelproduktes; oder

(ii) ist verpflichtet zum Halten oder der Lieferung oder Abnahme der Basiswerte.

(b) Die Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Parteien aus dem jeweiligen Geschäft bestehen im Wesentlichen in der Leistung und dem Empfang von Zahlungen im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der einzelnen Ausführungsanzeigen;

(c) Jedes mit der Bank geschlossene Geschäft wird taggleich zu seiner Eröffnung durch ein gegenläufiges Geschäft des Kunden, durch den automatischen Roll-Over durch die Bank oder durch Ausübung des Rechts der Bank zur Schließung aus besonderen Gründen wieder geschlossen, d.h. glättgestellt.

#### 1.2. Handelszeiten

Die Handelszeiten sind produktabhängig, und beschränken sich bei einigen Produkten ausschließlich auf die Öffnungszeiten der Referenzmärkte, an welchen der Basiswert gehandelt wird. Die Handelszeiten für die einzelnen Hebelprodukte sind der Handelsplattform zu entnehmen.

#### 1.3. Referenzkonto

a) Benennung des Referenzkontos:

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank im Rahmen seines Antrages auf Eröffnung eines Handelskontos für Hebelgeschäfte („Marginkonto“) ein eigenes Konto zu benennen, das der Kunde bei einem dritten Kreditinstitut unterhält („Referenzkonto“). Die Bank wird etwaige Auszahlungen ausschließlich auf das Referenzkonto des Kunden vornehmen.

b) Keine Verrechnung der einzelnen Konten

Die Bank hat einzelne Hebelprodukte zu Produktgruppen zusammengefasst. Für jede Produktgruppe ist ein separates Marginkonto erforderlich. Werden für den

Kunden mehrere Marginkonten geführt, dann werden diese Marginkonten von der Bank separat und eigenständig behandelt. Ein automatischer Transfer von Margin zwischen den Konten findet nicht statt. Das heißt, dass ein Marginkonto nicht der Marginhinterlegung eines anderen Marginkontos dient. Dasselbe gilt, wenn die Bank auf Wunsch des Kunden für eine Produktgruppe mehrere Marginkonten (z.B. in unterschiedlicher Währung) anlegt.

#### 1.4. Ausführung

Die Bank wird bei Geschäften in Hebelprodukten in der Regel die Gegenpartei des Kunden (siehe unten 4). Nur im Ausnahmefall führt sie Kundenaufträge als Kommissionärin aus (siehe unten 3.)

#### 1.5. Steuern und andere Aufwendungen

Die Bank ist berechtigt, alle Steuern, deren Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, dem Kunden abzuziehen oder einzubehalten. Dieses gilt auch bei allen anderen Aufwendungen (Dividenden oder Barausgleiche), die der Bank im Zusammenhang mit den jeweiligen Kontrakten billigerweise entstehen, sowie auch künftig zahlbare Steuern oder Gebühren, die auf Differenzgeschäfte erhoben werden.

### 2. Kursinformationen

#### 2.1. Verbindlichkeit der Kursangaben

Die im Kurschart, in der Kursliste, in der Liste der offenen Positionen, im Kursfenster, im Orderticket oder Quick-Trade von der Bank angezeigten Kurse können zu bestimmten Zeiten (sehr volatilen oder illiquiden Märkten) von den an den Referenzmärkten gehandelten Kursen abweichen.

#### 2.2. Verzögerte Kursstellung nach Börsenschluss

Hält der Kunde Positionen über den Börsenschluss hinweg, so wird diese Position zum so genannten „Börsenschlusskurs“ bewertet. Zeitweise kann es durch die Berechnung dieses Kurses zu Verzögerungen auf Seiten des Marktes kommen. Die Bank übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Schäden für den Kunden, falls dadurch seine Margin in der Art aufge-

braucht wurde, dass der Margin-Watcher (vgl. Ziffer 5.10) alle offenen Positionen zum nächst handelbaren Kurs glattstellt.

### 2.3. Korrektur fehlerhafter Kursstellungen

Falls die Kursstellung eines Basiswertes, aufgrund derer der Kunde eine Einzeltransaktion eingegangen ist, durch den Referenzmarkt, an der der entsprechende Basiswert gehandelt wurde, als fehlerhaft gemeldet und das Handelsgeschäft durch den Referenzmarkt für nichtig erklärt wird, hat die Bank das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung:

- a) die Kundenposition mit der fehlerhaften Kursstellung zu stornieren und das Marginkonto des Kunden entsprechend zu korrigieren und ggf.
- b) sämtliche zu dieser Kundenposition in Beziehung stehende Handelsaktivitäten – unabhängig davon, ob diese durch den Kunden selbst oder durch die Bank getätigt wurden - zu stornieren und das Marginkonto des Kunden entsprechend zu korrigieren.

## 3. Kommissionsgeschäfte

### 3.1. Ausführung und Buchung der Geschäfte

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden mit je einem Transaktionsvolumen von mehr als EUR 100.000.000 (oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) zum Erwerb und zur Veräußerung von Hebelprodukten mangels abweichender Vereinbarung als Kommissionärin aus. Bei geringeren Volumina erfolgt eine Ausführung als Kommissionsgeschäft nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

Zur Ausführung des Kommissionsgeschäfts schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäft („Ausführungsgeschäft“) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Der Kunde weist jeden Auftrag einer bestimmten Kontostamnummer zu.

### 3.2. Festsetzung von Preisgrenzen

Bei der Erteilung von Kommissionsaufträgen kann der Kunde der Bank Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben.

## 4. Geschäfte mit der Bank als Kontrahentin

### 4.1. Ausführung und Buchung der Geschäfte

Die Bank wird bei den Hebelgeschäften als Kontrahentin der Kunden tätig, soweit sie nicht entsprechend der Regelung gemäß der vorstehenden Ziffer 3. ausnahms-

weise als Kommissionärin tätig wird. Dies bedeutet, dass die Bank die Hebelgeschäfte mit den Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Eine Vermittlung von Hebelprodukten durch die Bank findet nicht statt.

### 4.2. Stellen der Kurse - Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

Die Bank wird für die in der Handelsplattform angegebene Hebelprodukte Kurse für Long- oder Short-Positionen stellen, zu denen sie grundsätzlich bereit ist, mit dem Kunden Hebelgeschäfte abzuschließen.

Diese Bekanntgabe der Kurse durch die Bank ist als Aufforderung an die Kunden der Bank zu verstehen, verbindliche Angebote zum Abschluss von Hebelgeschäften für ein vom Kunden zu bestimmendes Marginkonto abzugeben.

Die Bank wird für die von den Kunden abgeschlossenen Hebelgeschäfte während des Geschäftstages laufende Kurse mitteilen.

### 4.3. Annahme des Kundenangebotes / Gegenangebot der Bank

Der Vertrag kommt zustande, indem die Bank dem Kunden eine Annahmeerklärung elektronisch oder in Ausnahmefällen per Telefon übermittelt. Auf die Sonderbedingungen für die Fernkommunikation mit der Bank wird ausdrücklich hingewiesen. Nimmt die Bank das Angebot des Kunden an, kommt der Kontrakt zwischen der Bank und dem Kunden zustande und die Bank wird die neu eröffnete Position des Kunden zusammen mit den bereits zuvor eröffneten Positionen in der jeweiligen Kontoführungswährung ausweisen.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ein Angebot des Kunden zurückzuweisen. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, nach Eingang des Kundenantrages einen veränderten Kurs zu quotieren, der von dem ursprünglich quotierten Kontraktkurs abweicht. Dies ist beispielsweise zur Nachtzeit oder bei Handel in illiquiden Märkten möglich, oder wenn der Kunde einen Auftrag außerhalb des normalen Handelsumfanges erteilt oder um zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksichtigen. Dem Kunden steht es frei, nach eigenem Ermessen den geänderten Kurs der Bank zu akzeptieren oder abzulehnen.

### 4.4. Kundenangebot, das von den von der Bank angebotenen Spezifikationen abweicht

Falls der Kunde einen Antrag für eine Einzeltransaktion erteilen will, der von den von der Bank angebotenen Spezifikationen abweicht (z.B. abweichendes Kon-

traktvolumen), wird die Bank dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Konditionen sie bereit ist, eine dem Kundenangebot entsprechende Einzeltransaktion mit diesem abzuschließen. Es steht im freien Ermessen des Kunden, ob er die von der Bank gestellten Konditionen akzeptiert. Der Kunde ist nicht verpflichtet, Anträge aufrechtzuerhalten, für die die Bank ihm mitgeteilt hat, dass sie besonderen Bedingungen unterliegen.

#### 4.5. Gültigkeit unbefristeter und unbedingter Aufträge

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Antrag zum Abschluss von Einzeltransaktionen, mit Ausnahme von Anträgen in Form von Markt-Ordern, Stop-Loss-Ordern, Stop-Buy-Ordern, Trailing Stop-Ordern und Limit-Ordern, gilt nur für den Tag der Antragserteilung.

### 5. Marginkonto / Erfordernis ausreichenden Guthabens

#### 5.1. Marginkonto

Zum Zweck der Leistung der in Ziffer 5.2 genannten Sicherheit eröffnet der Kunde bei der Bank ein Sicherheitenkonto („Marginkonto“) bzw. mehrere Marginkonten in unterschiedlicher Währung oder für unterschiedliche Produktgruppen. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden für Guthaben auf Marginkonten Zinsen zu zahlen.

#### 5.2. Sicherheitsleistung des Kunden

Der Kunde hat für die von ihm getätigten Hebelgeschäfte eine Sicherheitsleistung („Margin“) zu erbringen. Die erste Margin wird bei Beginn der Geschäftsbeziehung vom Kunden auf sein bei der Bank geführtes Marginkonto überwiesen (vgl. zum Zwecke der Überweisung die aktuelle Korrespondenzbankliste im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank). Die Margin kann in einer oder mehreren der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten zulässigen Kontenwährungen erbracht werden. Andere Währungen werden abzüglich eines Bearbeitungsentgelts in Euro oder auf Wunsch des Kunden in eine andere Kontowährung umgerechnet. Die Höhe der vom Kunden geleisteten Margin bestimmt seinen Handelsrahmen. Ein Hebelgeschäft wird die Bank mit dem Kunden nur abschließen, wenn die hierfür erforderliche Mindestmargin zur Verfügung steht. Die Bank ist bei veränderter Risikolage, d.h. insbesondere infolge politischer Umstände oder soweit andere Banken ihre Marginanforderungen ändern, berechtigt, vom Kunden eine höhere Mindestmargin zu verlangen. Die Anpassung und ihr Wirksamwerden werden dem Kunden über die Handelsplattform mitgeteilt.

#### 5.3. Margin-Guthaben

Die Bank wird in ihren Büchern die auf den Namen des Kunden lautenden Marginkonten in der jeweiligen Kontowährung führen. Jedes Marginkonto wird unter einer separaten Kontostamnummer geführt. Die vom Kunden geleistete Margin wird auf dem Konto als Guthaben in dieser Währung („Margin-Guthaben“) ausgewiesen. Das Margin-Guthaben wird durch unter der jeweiligen Stamnummer realisierte Gewinne bzw. Verluste aus einzelnen Hebelgeschäften („Einzeltransaktionen“) erhöht bzw. reduziert.

#### 5.4. Ausreichendes Margin-Guthaben

Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer jeden Einzeltransaktion muss das Marginkonto des Kunden eine positive Netto-Marginposition gemäß Ziffer 5.5 aufweisen, die mindestens dem Marginprozentsatz x Eröffnungskurs des betreffenden Hebelproduktes x Kontraktmenge entspricht. Die Bank wird ein Angebot auf Abschluss einer Einzeltransaktion unter einer Kontostamnummer nur annehmen, wenn die Netto-Marginposition des Kunden unter dieser Kontostamnummer ausreichend ist. Ein Anspruch des Kunden auf teilweise Ausführung besteht nicht. Der Kunde kann jedoch ggf. eine geringere Kontraktmenge wählen. Über die Nichtannahme des Angebots mangels ausreichender positiver Netto-Marginposition wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### 5.5. Berechnung der Netto-Marginposition

Die Bank ermittelt ständig denjenigen Anteil der vom Kunden hinterlegten Margin, der noch nicht zur Unterlegung von vorher getätigten und noch nicht wieder geschlossenen Einzeltransaktionen verwendet worden ist („positive Netto-Marginposition“). Die Netto-Marginposition ergibt sich aus der Differenz aus

a) der Summe aus

(i) dem aktuellen Margin-Guthaben unter dieser Kontostamnummer und

(ii) der Summe aus den unter einer Kontostamnummer geführten realisierten aber noch nicht auf das Marginkonto übertragenen zum aktuellen Kurs (siehe Handelsplattform) in Kontowährung konvertierten Gewinnen aus geschlossenen Einzeltransaktionen und

(iii) der Summe aus den zum aktuellen Kurs in Kontowährung konvertierten auf Basis des aktuellen Kurses ermittelten hypothetischen, noch nicht realisierten Gewinnen aus noch nicht durch Gegengeschäfte geschlossenen Einzeltransaktionen abzüglich

- (b) der Summe aus
  - (i) den unter einer Kontostamnummer geführten realisierten aber noch nicht auf das Marginkonto übertragenen zum aktuellen Kurs (siehe Handelsplattform) in Kontowährung konvertierten Verlusten aus geschlossenen Einzeltransaktionen und
  - (ii) den zum aktuellen Kurs in Kontowährung konvertierten auf Basis des aktuellen Kurses ermittelten hypothetischen, noch nicht realisierten Verlusten aus noch nicht durch Gegengeschäfte geschlossenen Einzeltransaktionen.

Die Bank wird dem Kunden jederzeit auf der Handelsplattform anzeigen, ob und in welchem Umfang die unter einer Kontostamnummer vorhandene Netto-Marginposition positiv bzw. negativ ist, und ob somit weitere Einzeltransaktionen erlaubt sind.

## 5.6. Behandlung mehrerer Marginkonten

Die Bestimmungen für die Marginberechnung hinsichtlich aller mit der Bank getätigten Geschäfte gelten kumulativ, d.h. es findet eine Verrechnung der Marginanforderungen der verschiedenen mit der Bank getätigten Geschäfte jeweils für ein Marginkonto statt. Die vom Kunden insgesamt zu leistende Margin ist die Summe aller einzelnen von ihm zu leistenden Margins je Marginkonto.

## 5.7. Verpflichtung des Kunden, jederzeit ausreichende Margin zu halten

Mit Wirkung vom Zeitpunkt des Abschluss eines Hebelgeschäftes und während der gesamten Laufzeit des Geschäftes, d.h. bis zur endgültigen Glattstellung der Position durch den Kunden oder die Bank ist der Kunde verpflichtet, eine Margin auf dem Konto zu unterhalten, die wenigstens dem Gesamtwert des Marginprozentsatzes  $x$  dem jeweils aktuellen Kontraktkurs  $x$  der Kontraktmenge hinsichtlich sämtlicher offener Positionen aus den Geschäften und damit im Zusammenhang stehenden Währungsgeschäften auf dem Konto entspricht. Der jeweilige Marginbetrag auf dem Konto ist so festgelegt, als ob Zahlungen, die nach diesen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Marginanforderungen aus anderen Geschäften fällig sind, laufend berechnet und während des Tages je nach Sachlage auf der Grundlage des jeweiligen Kaufkurses oder zugrunde liegenden Kontraktkurses vom Konto abgezogen werden würden.

## 5.8. Abhängigkeit der Margin-Höhe von Marktbewegungen

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen des Kunden, u.a. die Verpflichtung zur jederzeitigen Aufrechterhaltung der erforderlichen

Margin, bestehen unabhängig von den Handelszeiten der Bank rund um die Uhr. So können zum Beispiel Kursbewegungen jederzeit zu erhöhtem Marginbedarf führen und zwar auch dann, wenn der für den Basiswert relevante Referenzmarkt geschlossen ist.

Die Marginanforderungen erhöhen sich vor Ende der Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes. Die genaue Höhe kann aus der Kursliste, welche sich auf der Handelsplattform befindet, für den Kunden ersichtlich werden. Ebenfalls kann der Kunde die Handelszeiten der einzelnen Positionen einsehen.

## 5.9. Marginüberwachung durch den Kunden / Nachschussleistung

Dem Kunden werden durch den Online-Zugriff auf sein Handelskonto hinreichende Informationen zur Verfügung gestellt, um ihm die Berechnung der erforderlichen Margin und die Überwachung seiner Positionen zu ermöglichen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die Marginprozentsätze nach billigem Ermessen erhöhen können.

Die Bank wird den Gesamtbetrag der Margin, die vom Kunden zu leisten ist, in der Basiswährung unter Rückgriff auf den entsprechenden Wechselkurs angeben. Gegebenenfalls hat der Kunde einen Nachschuss zu leisten.

Die Bank gibt zu bedenken, dass Zahlungseingänge auf das Handelskonto eine erforderliche Zeit benötigen.

## 5.10. Margin-Watcher keine Garantie gegen Nachschusspflicht

Die Bank zeigt dem Kunden für jeweils ein Margin-Konto an, ob die von ihm hinterlegte Margin ausreichend ist, und wann die Margin droht, die erforderliche Höhe zu unterschreiten („Margin-Watcher“). Eine Garantie der Bank, dass die Margin stets ausreichend sein wird bzw. keine Nachschusspflicht eintreten kann, ist hiermit nicht verbunden.

## 6. Ausschluss effektiver Lieferung / Glattstellung eines Hebelgeschäftes

### 6.1. Ausschluss effektiver Lieferung

Eine effektive Lieferung der Basiswerte der Hebelgeschäfte ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen.

## 6.2. Glattstellung eines Geschäftes

Ein Geschäft wird taggleich durch ein gegenläufiges Geschäft wieder geschlossen, d.h. glattgestellt. Die Glattstellung wird entweder von dem Kunden veranlasst (siehe Ziffer 6.3) oder durch die Bank, entweder in Form eines Roll-Over (siehe Ziffer 6.4) bzw. einer endgültigen zwangsweisen Glattstellung (siehe Ziffer 6.5).

## 6.3. Glattstellung durch den Kunden

Die Glattstellung erfolgt durch Abschluss eines Geschäftes auf dem Konto des Kunden, welches dazu führt, dass der Kunde in demselben Basiswert eine Long-Position und eine Short-Position hat, d.h. im Falle einer bestehenden Long-Position durch Abschluss eines Gegen-Hebelgeschäftes über eine Short-Position (und umgekehrt) über die gleiche Kontraktmenge und für denselben Basiswert.

## 6.4. Roll-Over

Soweit der Kunde nicht selbst ein Glattstellungsgeschäft vornimmt, und falls die Bank nicht von ihrem Recht gemäß Ziffer 6.5 Gebrauch macht, wird die Bank automatisch jede offene Position zum Geschäftsschluss schließen (sog. Schließgeschäft) und einen Roll-Over vornehmen, und zwar so lange, bis der Kunde selbst die Glattstellung vornimmt. Das Schließgeschäft erfolgt zu dem Roll-Over Kurs. Dieser wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis) ("Roll-Over Kurs"). Gleichzeitig öffnet die Bank für den folgenden Handelstag für den Kunden eine der Ausgangstransaktion entsprechende neue Position zum Roll-Over Kurs. Der Roll-Over Kurs für die neue Position wird um die für die Einzeltransaktion zum Geschäftsschluss des vorherigen Handelstages maßgebliche Swap Rate reduziert, wenn die Swap Rate für die Ausgangstransaktion negativ ist, oder erhöht wird, wenn die Swap Rate für die Ausgangstransaktion positiv ist. Das Schließen der Ausgangstransaktion und das Eröffnen der neuen Position erfolgt in der Regel am Vormittag des folgenden Handelstages, zu dem dann festgestellten Roll-Over Kurs per Mitternacht des Vortages. Bei wenig gehandelten Hebelprodukten kann es zu einer zeitlichen Verschiebung kommen.

Die Handelstage, der jeweilige Geschäftsschluss und die Ermittlung der Swap Rates für Zwecke des Roll-Over ergeben sich aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

## 6.5. Zwangsweise endgültige Schließung von Positionen durch die Bank

Die Bank stellt Positionen glatt bzw. beschränkt die Größe der offenen Positionen des Kunden aus den nachfolgenden besonderen Gründen.

a) Zu einer Glattstellung aller Positionen ist die Bank u.a. berechtigt, wenn:

- ein begründeter Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne des § 13 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes ist;
- ein begründeter Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde gegen die Regeln der deutschen Vorschriften betreffend Marktmissbrauch verstößt; eine entsprechende Aufforderung einer Aufsichtsbehörde an die Bank oder den Kunden gerichtet worden ist;
- der Kunde eine Margin, Einlage oder einen anderen Betrag, die bzw. der nach dieser Vereinbarung fällig ist, nicht leistet; die Bank ist berechtigt alle offenen Positionen und Orders glatt zu stellen, wenn mehr als 70% des auf dem Marginkonto stehenden Kapitals aufgebraucht wurden. Die Glattstellung erfolgt automatisiert zum nächst handelbaren Kurs. Dabei kann es zu einem Totalverlust oder gar zu einer Nachschusspflicht für den Kunden kommen. Eine Verrechnung zwischen mehreren Konten eines Kontoinhabers erfolgt nicht;
- Marginalgelder oder Sicherheiten, die die Bank für offene Kontrakte hält, welche auf Margin erworben worden sind, den Marginanforderungen der Bank nicht mehr entsprechen; oder
- der Kunde trotz Vorhandenseins einer oder mehrerer offener Positionen seit einem Monat keine sonstigen Hebelgeschäfte mehr mit der Bank abgeschlossen hat.

b) Zu einer Beschränkung der Größe der offenen Positionen (netto oder brutto) des Kunden ist die Bank berechtigt:

- wenn einer der unter a) beschriebenen besonderen Gründe vorliegt;
- die Bank berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass abnormale Marktbedingungen vorliegen; oder
- die Bank einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Maßnahme für den Schutz ihrer Rechte nach dieser Vereinbarung erforderlich ist.

## 6.6. Erfüllung durch Aufrechnung

Durch die Glattstellung eines Hebelgeschäftes stehen sich mit Wirkung zum übernächsten auf den Geschäftstag folgenden Geschäftstag (t+2) (unter Berücksichtigung des Fixing gemäß Ziffer 7.) zwei aufrechenbare Forderungen von Bank und Kunden gegenüber. Die Bank wird im eigenen Name sowie im Namen des Kunden die Aufrechnung erklären, so dass entweder die Bank oder der Kunde die Zahlung des positiven Saldo verlangen kann.

Zahlungen, die vom Kunden bzw. der Bank zu leisten sind, werden durch Erhöhung oder Verminderung des Kontostandes bewirkt. Für die Berechnung der laufenden Margin-Verpflichtungen und damit auch des Handelsrahmens des Kunden werden die Gewinne oder Verluste eines Geschäftstages jedoch bereits ab Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt (siehe Ziffer 5.4).

## 6.7. Befreiung von § 181 BGB

Für die Zwecke dieser Ziffer 6 wird die Bank durch den Kunden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## 7. Fixing

Eine verbindliche Übersicht seiner Bestände erhält der Kunde, wenn bei Nicht-Kontowährungen der maßgebliche Umrechnungskurs (Fixingkurs) feststeht und der entsprechende Umsatz in Kontowährung verbucht ist. Die Festlegung der Umrechnungskurse (Fixing) erfolgt an jedem Buchungstag (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis). Die Kursermittlung erfolgt nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

## 8. Bedingter Zahlungsanspruch des Kunden

### 8.1. Zahlungsanspruch des Kunden

Ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Auszahlung eines auf einem Marginkonto ausgewiesenen Guthabens besteht nur, soweit dieses Guthaben eine eventuelle Forderung der Bank aus den für das Marginkonto ausgewiesenen, zum aktuellen Fixingkurs gemäß Ziffer 7 konvertierten und saldierten Einzeltransaktionen übersteigt. Darüber hinaus besteht der Zahlungsanspruch des Kunden nicht, wenn und solange aus anderen für den Kunden geführten Marginkonten negative Salden zulasten des Kunden herrühren, deren Höhe den Wert des Zahlungsanspruchs des Kundenanspruchs übersteigen. Die ggf. anzuweisende

Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Referenzkonto.

### 8.2. Zahlung wegen Untätigkeit des Kunden

Hat sich der Kunde innerhalb von 4 Wochen nicht über seine Handelsplattform am Bankrechner angemeldet, hat er keine offenen Einzeltransaktionen und ist er auch nicht anderweitig mit der Bank in Verbindung getreten, wird die Bank den Kunden auffordern, ihr mitzuteilen, ob der Kunde die auf den Marginkonten des Kunden ausgewiesenen Guthaben zur Absicherung zukünftiger Einzeltransaktionen benötigt. Macht der Kunde für eines oder mehrere Marginkonten nicht innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Mitteilung, kann die Bank die auf den Marginkonten verbuchten Guthaben, für die keine Mitteilung erfolgt ist, auf sein Referenzkonto überweisen.

Die Bank ist im Falle einer Untätigkeit berechtigt, nach 4 Wochen dem Kontoinhaber eine entsprechende Nutzungsgebühr für die Benutzung der Handelsplattform in Rechnung zu stellen und diese umgehend vom Marginkonto abzubuchen. Hält der Kunde mehrere Marginkonten, obliegt es der Bank, ein Marginkonto für die Abbuchung der Gebühr zu wählen.

### 8.3. Zahlung wegen Übersicherung

Ziffer 8.2 gilt entsprechend für den Anteil eines Guthabens auf einem Marginkonto, um den das Guthaben die zur Absicherung offener Positionen erforderliche Margin über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen um mehr als 150 % übersteigt.

### 8.4. Auszahlungsaufträge im Fall eines Systemausfalls

Auszahlungsaufträge eines Kunden nimmt die Bank während eines von der Bank zu vertretenden Ausfalls der Handelsplattform ausnahmsweise auch telefonisch unter der Nummer +49 (0) 208/8 27 82-0 an. Bei Übermittlung per Brief oder per Telefax (+49 (0) 208/8 27 82-290 ist die Bank berechtigt, Auszahlungsaufträge ausschließlich auf der Basis eines Vergleichs der hinterlegten Unterschrift des Kunden mit der auf dem Fax bzw. dem Brief enthaltenen Unterschrift auszuführen. Die Bank haftet nicht für Schäden, wenn Auszahlungsaufträge während eines Ausfalls der Handelsplattform per Fax oder per Brief missbräuchlich (z.B. infolge einer gefälschten Unterschrift) erteilt wurden, es sei denn, die Bank handelt bei Ausführung eines solchen Auftrages vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## 9. Mitteilungen der Bank

Die Bank verpflichtet sich, für jedes Hebelgeschäft, das zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen wird, eine Ausführungsanzeige, sowie nach Glattstellung und Valutierung von Kassageschäften eine separate Differenzabrechnung in Form einer Kontoübersicht den Kunden über die Handelsplattform zur Verfügung zu stellen. Die Kontoübersichten können die während eines Abrechnungszeitraumes (Handeltages) angefallenen Einzeltransaktionen gemeinsam aufführen.

## 10. Automatisierte Orderausführung

### 10.1. Stop-Loss-Order

Der Kunde kann mit der Bank vereinbaren, eine Position zu schließen, wenn der Kurs dieser Position eine vom Kunden festgesetzte Marke über- bzw. unterschreitet. Diese Vereinbarung kann insbesondere dazu verwendet werden, eine vom Kunden gehaltene Position gegen große Kursverluste abzusichern ("Stop-Loss-Order"), ohne dass hierfür eine Garantie übernommen werden kann.

### 10.2. Stop-Buy-Order

Der Kunde kann mit der Bank vereinbaren, eine Position zu eröffnen, wenn der Kurs dieser Position eine vom Kunden festgesetzte Marke unter- bzw. überschreitet. Diese Vereinbarung kann insbesondere verwendet werden, um rechtzeitig eine Position in einem steigenden bzw. fallenden Basiswert einzugehen ("Stop-Buy-Order"), ohne dass hierfür eine Garantie übernommen werden kann.

### 10.3. Trailing-Stop-Order

Der Kunde kann mit der Bank vereinbaren, eine Position zu schließen, wenn der Kurs dieser Position eine vom Kunden bestimmte dynamische Marke unter- bzw. überschreitet. Diese Marke kann sich in einem nach Maßgabe des Kunden bestimmten Abstand dem aktuellen Kurs folgend verändern. Diese Vereinbarung kann insbesondere dazu verwendet werden, um bereits erzielte Gewinne einer vom Kunden gehaltenen Position gegen Kursverluste abzusichern, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen werden kann.

### 10.4. Limit-Order

Der Kunde kann mit der Bank vereinbaren, eine Position zu eröffnen oder zu schließen, wenn der Kurs dieser Position eine vom Kunden festgesetzte Marke

erreicht. Diese Vereinbarung kann insbesondere dazu verwendet werden um ein für die Transaktion günstigeres Kursniveau abzuwarten, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen werden kann.

### 10.5. Verpflichtung der Bank

Die Bank wird bei Erreichen der für eine Stop-Loss-Order oder Stop-Buy-Order vom Kunden gesetzten Marke unverzüglich automatisch eine entsprechende gegenläufige Position eingehen und nach Maßgabe dieser Bedingungen ausführen. Dabei wird die gegenläufige Position zum nächsten verfügbaren Kurs ausgeführt, der im Falle von Stop-Loss-Orders unter und im Falle von Stop-Buy-Orders über der vom Kunden gesetzten Marke liegen kann. Die für das Wirksamwerden eines Kurslimits bei einer Stop-Loss-Order oder einer Stop-Buy-Order erforderliche Differenz ist die zwischen der vom Kunden gesetzten Marke und dem aktuellen Kurs der Währung.

## 11. Ergänzende Geltung von Sonderbedingungen für einzelne Hebelgeschäfte

Für einzelne Arten von Hebelgeschäften bzw. Produktgruppen hat die Bank Sonderbedingungen erlassen. Diese ergänzen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 12. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung bzw. der Sonderbedingungen für einzelne Hebelgeschäfte ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte. Die Parteien werden die Lücke oder die unwirksame oder nichtige Bestimmung in diesem Falle durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung entspricht und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.